

# Inklusion – ein Menschenrecht

Am Institut für Sozialethik wurde über gesellschaftliche Pflichten gegenüber Menschen mit Behinderung diskutiert. Dies vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention, die in der Schweiz vor der Unterzeichnung steht.

■ MONIKA BOBBERT | LUCIA SIDLER

Die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 wird mittlerweile in vielen Ländern umgesetzt. Sie enthält ein Recht für Menschen mit Behinderung auf ein selbstbestimmtes Leben inmitten der Gesellschaft. In diesem Jahr wird auch die Schweiz die Konvention nach einem mehrjährigen Prozess ratifizieren. Das «Menschenrecht auf Inklusion» tatsächlich umzusetzen, stellt sowohl praktisch-politisch als auch rechtfertigungstheoretisch eine Herausforderung für die Vertragsstaaten dar.

Inklusion geht uns alle an: Daher richtete sich das Institut für Sozialethik der Theologischen Fakultät im Dezember mit einem öffentlichen Vortrag und einem vorangestellten Workshop zum Thema «Inklusion – ein Menschenrecht» sowohl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierende als auch an beruflich in Verwaltung und Behindertenhilfe Tätige, an von Behinderung Betroffene sowie an interessierte Bürgerinnen und Bürger allgemein. Dabei zeigte sich deutlich, dass Ethik keineswegs l'art pour l'art ist – vielmehr zielen anwendungsbezogene ethische Diskurse auf Praxis. Insbesondere die theologische Ethik ist immer schon auf die Vermittlung moralischer Urteile ausgerichtet. Die Gleichheit und Einzigartigkeit aller Menschen vor Gott, ebenso aber ihre Fehlerfähigkeit, Verletzlichkeit und Endlichkeit fordern dazu auf, Menschen mit Behinderung anzuerkennen und wertzuschätzen. Mit philosophischen Begriffen und Theorien lassen sich christliche Optionen vernünftig nachvollziehen und in die gesellschaftliche Debatte einbringen.

## Kant als Grundlage

Als Gastdozentin für den Vortrag und den Workshop konnte Prof. Dr. rer. nat. Dr. phil. Sigrid Graumann von der Evangelischen Fachhochschule Bochum gewonnen werden. Sie ist unter anderem Mitglied des Fachausschusses Bioethik beim Bundesbehindertenbeauftragten, der Gendiagnostikkommission der Deutschen Bundesregierung und der Zentralen Ethikkommission der Deutschen Bundesärztekammer. Graumann hat mit «Assistierte Freiheit» (Frankfurt 2011) eine Monografie zum Thema verfasst. Im Workshop legte sie mittels ihrer Interpretation der Rechts- und Tugendlehre Kants dar, dass mit dem «Recht auf assistierte Freiheit» die Hilfs- und Leistungspflichten staatlicher Institutionen und ihrer Bürgerinnen und Bürger nicht nur rechtlich vorgegeben sind, sondern auch aus ethischer Sicht mit guten Gründen eingefordert werden können. In Abkehr von einem liberalistischen Autonomieverständnis im Sinn individueller Wahl- und Willkürfreiheit, das Unabhängigkeit und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung als gegeben voraussetzt, geht assistierte Freiheit vom einem zur Selbstbestimmung fähigen Menschen aus, der zugleich aber ein soziales und verletzbares Wesen ist. Das Recht auf assistierte



Professorin Sigrid Graumann.

Freiheit enthält daher verbindliche Ansprüche auf Förderung, Bewahrung und Wiederherstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit und Teilhabe, so Professorin Graumann. Denn jeder Mensch kann mehr oder weniger plötzlich durch Unfall oder Krankheit auf Barrieren treffen und auf Unterstützung anderer angewiesen sein. Um Menschen mit einer Behinderung mehr Freiraum und Selbstbestimmung zu eröffnen, müssen Schranken in Bezug auf Mobilität, Kommunikation, Wohnen, Bildung, Arbeit und Freizeit öffentlich bewusst gemacht und abgebaut werden. Im Bedarfsfall müssen Individuen und Institutionen «assistieren», sei es durch Aufklärung, Hilfsmittel oder persönliche Assistenz.

Die Einführung der UN-Konvention überträgt der Gesellschaft mehr Verantwortung als bisher. Grundsätzlich entspricht die Konvention der humanitären Tradition der Schweiz, doch wird sie Bund, Kantone und die Eidgenossinnen und Eidgenossen noch stärker in die Pflicht nehmen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen anderer Staaten zeigte Prof. Sigrid Graumann auf, welche gesellschaftlichen Verpflichtungen mit der Umsetzung des Menschenrechts auf Inklusion verbunden sind. So ist beispielsweise nach Art. 19 das Wohnen in Heimen zu erweitern durch Angebote zum individuellen Wohnen inmitten der Gesellschaft: «Kostenvorbehaltsregelungen zu Gunsten einer Heimunterbringung sind nicht mit der Konvention vereinbar.» Art. 23 zur Familie hebt hervor, dass Partnerschaft in allen Wohnformen möglich sein muss und dass es Anspruch auf Elternassistenz gibt. Kinder dürfen nur von ihren Eltern getrennt werden, wenn sich das Kindeswohl nicht über andere Wege sichern lässt. Um den Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen zu können, besteht Anspruch auf Arbeitsassistenz. «Letztlich sind Behindertenwerkstätten als



*Engagierte Diskussion:  
Impression vom Workshop.*

vorrangiger Arbeitsort nicht mit der Konvention vereinbar», legte Graumann den Art. 27 «Arbeit und Beschäftigung» aus. Inklusion im Bildungssystem erfordere neben dem Umbau des Bildungssystems u.a. Veränderungen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, um Einzelförderung und didaktische Vielfalt zu gewährleisten. Art. 9 zur Zugänglichkeit von Information und Kommunikation mache Umgestaltungen im Internet erforderlich.

#### **Lediglich tolerieren reicht nicht**

Im Workshop und den Wortmeldungen zum Vortrag kamen neben begründungstheoretischen Beiträgen vor allem konkrete Fragen zum künftigen institutionellen und finanziellen Änderungsbedarf auf: «Was sind die nächsten Schritte?» Inwiefern es der Mitwirkung aller Mitglieder einer Gesellschaft bedarf, wurde z.B. im Bereich Bildung deutlich. So zeigten betroffene Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen die Vorzüge und Schwierigkeiten der vielerorts schon vorhandenen Inklusion in der Volksschule auf. Zwar stelle die individuelle Förderung aller Kinder in den Schulen die einzig zukunftsweisende Lösung dar, doch könne vermutlich nicht immer maximale Bestenförderung erfolgen. Ausserdem reicht es offensichtlich nicht, dass Mitschülerinnen und -schüler sowie Eltern die Integration behinderter Kinder lediglich tolerieren; vielmehr müssen alle gezielt einbezogen werden und gemeinsam in die neue Situation hineinwachsen. Äusserst hohen Nachholbedarf an Inklusion machten Betroffene und deren Angehörige in Bezug auf Arbeitsplätze geltend: Auch bei geringfügiger körperlicher oder psychischer Behinderung sei es nahezu aussichtslos, einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Die Wirtschaft nehme ihre soziale Verantwortung bis anhin zu wenig wahr. Positiv wurde verbucht, dass es in der Schweiz teilweise bereits «Wohnschulen» gibt, welche die Grenzen zwischen stationärem und ambulatem Wohnen durchlässiger machen. Gleichwohl würden trotz guter Absichten viele innovative

Überlegungen durch Finanzierungseinwände gestoppt. Eine weitere verwaltungstechnische Schwierigkeit bestehe darin, dass Leistungen für Assistenz und Inklusion derzeit aus unterschiedlichen Budgets refinanziert werden müssten. Ein Teilnehmer des Workshops fragte grundsätzlich: «Wer entscheidet, wie viel Freiheit kosten darf?» Prof. Sigrid Graumann hob diesbezüglich hervor, dass die Behindertenrechtskonvention nun bessere Möglichkeiten biete, berechnete Ansprüche auch durchzusetzen.

#### **Verrechtlichung als Risiko**

«Wer soll das anstossen?», fragten Betroffene und in der Behindertenhilfe beruflich Tätige. «Was machen wir, wenn die übergeordneten Institutionen nicht tätig werden?» Musterprozesse – die es in Bezug auf Bildung und psychiatrische Zwangsbehandlung in Deutschland bereits gab – werden die Umsetzung sicherlich beschleunigen, so Graumann zur Realistik der Umsetzung der Konvention. Zugleich dürfe aber nicht alles nur an staatliche Institutionen und berufliche Helferinnen und Helfer delegiert werden, so viele Teilnehmende. Es bestehe die Tendenz, dass sich die Gesellschaft zurücklehne, weil alles verrechtlicht werde. Fazit: Auch die Gesellschaft und ihre Mitglieder im Einzelnen müssen zur Inklusion beitragen. Zudem wird die UN-Behindertenrechtskonvention Rückwirkungen auf die Interpretation der Allgemeinen Menschenrechte haben: Letztlich verändert sich unser aller Selbstverständnis, was die Möglichkeiten von Selbstbestimmung und Teilhabe in unserer Gesellschaft anbelangt.

*Monika Bobbert ist Professur-Vertreterin für Theologische Ethik und Sozialethik an der Universität Luzern. Sie führte die beiden öffentlichen Veranstaltungen im Dezember sowie die Vorlesung «Ethik und Behinderung» im Herbstsemester durch. Lucia Sidler ist Leiterin des Sekretariats des Instituts für Sozialethik an der Universität Luzern.*

*Mehr Informationen zur UN-Behindertenkonvention: [ww.edi.admin.ch/ebgb](http://ww.edi.admin.ch/ebgb)*